RAVK

- Absolventenvereinigung Kempten -

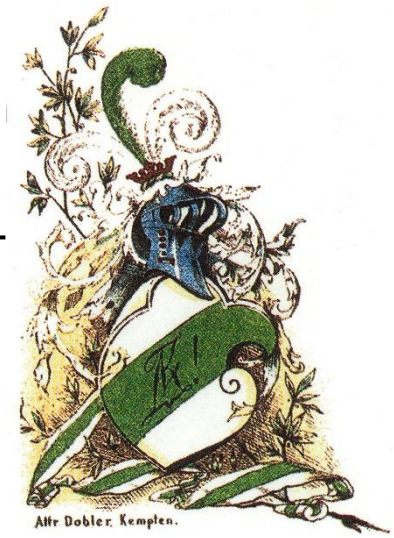

Satzung

Die nachfolgend gewählten geschlechterbezogenen Bezeichnungen beziehen sich stets auf alle Personen in gleicher Weise.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „RAVK - Realschulabsolventenvereinigung Kempten gegr. 1894 -“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, die während der Schulzeit entstandenen Kontakte zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie die Verbundenheit zum Allgäu-Gymnasium zu pflegen.
2. Der Kontaktpflege dienen die regelmäßigen, möglichst vierteljährlichen Zusammenkünfte mit allgemein interessierenden Vorträgen, Besichtigungen und Veranstaltungen gesellschaftlicher Art.
3. Zweck des Vereins ist ferner die ideelle und materielle Förderung des Allgäu-Gymnasiums und seiner Schüler.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von ehemaligen Schülern des Allgäu-Gymnasiums erworben werden.
2. Die Mitgliedschaft kann auch von Personen erworben werden, die eine vergleichbare schulische Bildung oder berufliche Tätigkeit aufweisen und sich den Zwecken des Vereins verbunden fühlen. Dies gilt auch für juristische Personen.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, die Mitgliedschaft beginnt mit Eintragung in der Mitgliederkartei. Lehnt der Vorstand einen Antrag ab, so bedarf dieser Beschluss keiner Begründung.

§ 4. Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und zu Beginn des Jahres im Voraus fällig. Über die Festsetzung des Beitrages und Beitragsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Auf Antrag kann für auswärtige Mitglieder und in sozial begründeten Ausnahmen der Mitgliedsbeitrag auf die Hälfte des normalen Satzes reduziert werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung bei juristischen Personen.
2. Der Austritt kann schriftlich oder in Textform zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder den Jahresbeitrag trotz zweimaliger, in Textform formulierten Mahnungen binnen 6 Monaten ab der Geltendmachung (Einzug) nicht entrichtet hat. Das betroffene Mitglied kann sich hierüber schriftlich oder in Textform beim Vorstand beschweren. Über die Beschwerde entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
4. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7. Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
   dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Kommunikationsbeauftragten, dem Veranstaltungsbeauftragten, dem Seniorenbeauftragten, dem Jungmitgliederbeauftragten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Ladung aller Vorstandsmitglieder mindestens fünf seiner Mitglieder in einer Sitzung anwesend oder dieser zugeschaltet sind, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die Stimme des von ihm dafür benannten Stellvertreters.

§ 8. Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Hierzu gehören insbesondere:
   a. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
   b. die Abfassung des Jahresberichts und des Kassenberichts,
   c. die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
   d. die Ehrung von Mitgliedern, die dem Verein 25, 40, 50, 60 oder 70 Jahre angehören, durch eine Ehrenurkunde
   e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
2. Der Verein wird nach außen vom Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter oder bei Verhinderung des Vorsitzenden von seinen beiden Stellvertretern vertreten. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz, sofern er sich nicht von einem seiner Stellvertreter vertreten lässt. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen ist. Wichtige Schriftstücke unterzeichnet der Vorsitzende. Ihm obliegt die Überwachung des Vollzugs aller Beschlüsse.
3. Die Aufgabenverteilung, sofern sie sich nicht aus der Funktionsbeschreibung gemäß § 7 ergibt, erfolgt durch Absprache zwischen dem Vorsitzenden und den zuständigen Vorstandsmitgliedern bzw. durch Beschlüsse des Vorstandes.
4. Die Vorstandschaft führt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen, die in Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen, können in angemessenem Rahmen erstattet werden.

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich oder in Textform oder durch Bekanntgabe in der „Allgäuer Zeitung“, und zwar jeweils mit einer Frist von drei Wochen. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dieser Antrag ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Versammlung entscheidet über den Antrag im Anschluss an die Erledigung der den Mitgliedern zugegangenen Tagesordnung. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Änderung der Satzung oder der Beiträge.
3. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich durch anwesende Mitglieder ausgeübt werden. Juristische Personen und Vereine haben nur eine Stimme und können sich durch eine natürliche Person vertreten lassen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Wahlen werden in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
6. Änderungen der Satzung oder der Beiträge müssen durch Bekanntgabe in der Ladung angekündigt werden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für eine Änderung der Beiträge ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragt.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
9. Über die Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme des Jahresberichtes und des geprüften Kassenabschlusses
2. Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahl des Vorstandes
4. Bestellung von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Kassenprüfern
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
6. Änderung der Satzung
7. Beschlussfassung über die Beschwerde ausgeschlossener Mitglieder
8. Auflösung des Vereins

§ 11. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder aufgelöst werden. Die Tagesordnung muss die Auflösung ausdrücklich als Beratungsgegenstand bezeichnen. Bei Auflösung hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes zu entscheiden.

§ 12. Inkrafttreten der Satzung

Diese die bisherige Satzung vom 09.01.2018 ändernde Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.02.2024 beschlossen und tritt sofort in Kraft.